

der persönlichen Beteiligung am Vereinsleben zur Folge gehabt. Mein Erstes war, eine Statutenerneuerung zu fordern. Das in der nächsten Hauptversammlung beschlossene neue Statut vom 30. April 1877 legte die Verantwortung für den Verein in den Schoß eines Ausschusses, dessen Vorsteher der Sekretär des Vereins, dessen Beisitzer zunächst die Herren Richard Linnemann und Carl Gurdhaus waren. Die große Messe des Buchhandels von 1888 brachte in den neuen deutsch gestalteten Satzungen vom 1. Mai die Eingliederung des Vereins in den Börsenverein der deutschen Buchhändler als dessen Organ und die Teilnahme an dessen Bestrebungen zur Ordnung der Verkaufsnormen und die Einführung auch korporativer Mitglieder zur Ausgestaltung des Vereinslebens. Zehn Jahre später, am 11. Mai 1898, veranlaßten neue Satzungen den Erwerb des Rechtes der juristischen Person, die Bildung von Sonderausschüssen zur Pflege und Förderung der neuen Hauptaufgaben des Vereins, sowie die Bestellung von örtlichen Pflegern als ehrenamtlichen Vertretern des Vereins. Das nächstfolgende Jahr schon gestaltete mittels der Satzungen vom 17. September 1899 den geschäftsführenden Ausschuß durch die Aemter des Vorstehers, Schriftführers, Schatzmeisters, Archivars und Presseleiters aus, ergänzte ihn zu einem Gesamtvorstande mit auswärtigen Mitgliedern und suchte durch wesentliche Ausgleichung der Rechte der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder erhöhte Teilnahme, namentlich der Sortiment-Musikalienhändler, am Vereinsleben zu bewirken. Diese Satzungs-umgestaltungen waren nicht willkürlich vorgenommene, sie gaben jeweilig den besonderen Bestrebungen der Zeit Ausdruck und gliedern dieses letzte Vierteljahrhundert in drei scharf umrissene Perioden: die Zeit von 1876—88 in der alten Buchhändlerbörse, die Zeit von 1888—98 im deutschen Buchhändlerhause und die Jahre 1898—1901 im deutschen Buchgewerbehause.

Das Statut vom 30. April 1877 stellte fest:

»Zweck des Vereins ist Wahrung von Ehre und Recht unter den Berufsgenossen des Musikalienhandels und Förderung derjenigen speziell musikalienhändlerischen Interessen, die nicht schon im Organisationsverband des Börsenvereins der deutschen Buchhändler ihre Vertretung finden. Seine Hauptaufgabe findet der Verein in der Durchführung des Rechtsschutzes seiner Mitglieder auf Grund der deutschen Reichs- und Partikulargesetze, sowie der internationalen Staatsverträge über litterarisches Eigentum, ferner in der Klärung und Fortbildung der litterarisch-musikalischen Rechtsbegriffe und Rechtsbestimmungen und in der korporativen Selbsthilfe bei mangelndem gesetzlichem Rechtsschutze litterarisch-musikalischen Eigentums.«

Ehre und Recht sind von unseren Mitgliedern selbst so gewahrt worden, daß der Verein auf diesen Zeitraum mit Genugthuung zurückschauen kann. Insbesondere ist meine Pflicht, hier festzustellen, daß auf dem vielumstrittenen Gebiete des Urheberrechts bewußter grober Nachdruck im letzten Menschenalter seit Erlaß des Reichsgesetzes unter den Mitgliedern des Vereins der deutschen Musikalienhändler keine Stätte gehabt hat.

Von den im Statut vorgesehenen Mitteln zur Durchführung und Klärung der Rechtsbestimmungen und -Begriffe hat der Verein wiederholt Gebrauch gemacht durch Einsetzen des Ansehens seiner Körperschaft, durch Erteilung von gutachtlicher Auskunft und friedliche Schlichtung von Streitigkeiten unter Berufsgenossen, durch Verwarnung vor Nachdruck und Veröffentlichung grundsätzlich wichtiger Rechtsentscheidungen, sodann durch Herbeiführung solcher Entscheidungen mittels Aufforderung von Mitgliedern zu gemeinsamer Wahrnehmung verletzter Rechte durch den Vereinsanwalt.

Die erste folgerichtige That aber war die Verpflichtung

der Mitglieder durch das Statut, das Recht der Melodie, im Sinne des französischen Gesetzes, bei künftigen Verlagsunternehmungen den übrigen Vereinsmitgliedern gegenüber zu respektieren. Diese Selbstzucht des deutschen Musikalienhandels gegenüber einer unklaren, weichlichen und schädlichen Gesetzesbestimmung ist in einem Vierteljahrhundert ehrenvoll durchgeführt worden und hat soeben den Erfolg gehabt, die deutsche Reichsgesetzgebung im Sinne dieser Statutenverpflichtung umzugestalten.

Eine weitere erfolgreiche That war die Bestimmung des Statuts, die Mitglieder zur Respektierung des geteilten, territorial begrenzten musikalischen Verlages derart zu verpflichten, daß in dem Verlagsbezirke der anderen auswärtigen Vereinsmitglieder kein Exemplar eines Musikwerkes von ihnen hergestellt oder verbreitet wurde. Da das deutsche Reichsgesetz von 1870 diesen Gegenstand nicht geordnet hatte, der Reichstag sich sogar ausdrücklich gegen die Anerkennung dieses Rechtes erklärt hatte, galt es auch hier, ein naturgemäßes Recht durch freiwillig übernommene Pflicht zu stützen. Auch hierbei haben wir soeben die Anerkennung unseres Rechtsbegriffes in dem Reichsgesetz erlebt.

Die Benützung des Vereinsarchives, das durch den Melodienchutz erhöhte Bedeutung gewann, wurde durch Herabsetzung der Eintragsgebühr auf den denkbar geringsten Betrag (10  $\text{M}$  für das Werk) erleichtert, gegenüber der Eintragsziffer von 1504 Werken im Jahre 1875 hat sich die von 1900 auf 2894 erhoben.

Gegen das unberechtigte Abschriftenwesen trat der Verein durch wiederholte öffentliche Warnungen auf, später mit einer friedlich sachlichen Belehrung in der Presse durch den Aufsatz des Vorstehers »Ueber das Ende des Handschriftenzeitalters im Musikalienhandel« und insbesondere, nach grundsätzlicher Verständigung mit den deutschen Kriegsministerien, durch vertragsmäßige Ordnung des Handschriftenwesens bei der Militärmusik in Verträgen mit den Musikdirigenten fast sämtlicher deutscher Truppenkörper.

Neu zu ordnende Rechtsverhältnisse entstanden durch das Aufkommen der Industrie mechanischer Musikwerke, insbesondere mit auswechselbaren Scheiben in Deutschland. Der Verein setzte einen Ausschuß zur Untersuchung der Verhältnisse und friedlichen Regelung derselben ein. Außerhalb des Vereins sich abspielende Rechtsstreitigkeiten erschwerten die Ordnung der Dinge. Auch die Reichsgesetzgebung hat noch keine endgiltige Festlegung gebracht, vielmehr hat der deutsche Reichstag kürzlich die internationale Regelung dieses Gebietes durch eine Resolution angeregt.

Die Frage des Schutzes des musikalischen Aufführungsrechtes, zu deren Lösung der Verein früher öfter von Komponisten vertraulich angeregt worden war, hat der Verein zwar in Eingaben an die Reichsregierung beizeiten zur Sprache gebracht, doch verzichtete er grundsätzlich auf eigene Behandlung der Sache, so lange die Regierung an dem im Gesetze von 1870 vorgesehenen Vorbehalt festhielt. Der Vorsteher des Vereins erklärte deshalb noch im Herbst 1895 beim Urheberrechts-Kongresse in Dresden, einer Anwendung des französischen Brauches auf Deutschland entgegenzutreten zu müssen, so lange nicht eine nationale Gesetzgebung diese Dinge mit voller Rücksicht auf das deutsche Musik- und Vereinsleben regeln werde. In gleichem Sinne war er Januar 1896 im Auswärtigen Amte bei einer Sachverständigenvernehmung vor der Pariser Regierungskonferenz wegen der Berner Union thätig. Für seine vorsichtige Haltung spricht wohl der launige Vers des geistvollen Direktors in jenem Amte nach Schluß der Verhandlungen:

»Traun, nicht länger vermag ich den alten Zopf noch zu dulden. Vorbehaltlos ist die Kunst, also beliebt es Apoll.

Ihm antwortete drauf der treffliche Doktor von Gase: